

Richtlinien Dokument 5: Lehrkräfte¹

DER BERUFLICHE AUFTRAG DER MUSIKLEHRPERSONEN

Musiklehrpersonen sind Fachlehrpersonen. Ihr beruflicher Auftrag orientiert sich im Allgemeinen am beruflichen Auftrag der Bildungsfachleute, insbesondere der Volksschullehrpersonen.

Er umfasst Aufgaben in den Bereichen Musikunterricht, Gestaltung und Weiterentwicklung der Musikschule sowie Evaluation und Weiterbildung. Die Beschreibung der einzelnen Arbeitsfelder und Aufgabenbereiche entspricht dem spezifischen Umfeld der Musikschulen und zeigt die Vielfalt des Berufsfeldes der Musikbildung. Dies kommt den Musiklehrpersonen und der Öffentlichkeit gleichermaßen zu Gute.

Das vorliegende Dokument basiert auf dem beruflichen Auftrag für die Volksschullehrpersonen. Für die Berechnung der Gesamtarbeitszeit und die Gewichtung der Arbeitsfelder stützen wir uns auf Ergebnisse verschiedener einschlägiger Studien und Untersuchungen, namentlich der Luzerner Musikschulen sowie des betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH Zürich im Auftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der Zürcher Musikschulen.

Der Beruf der Musiklehrperson ist – wenn auch nur bedingt – am ehesten mit dem der Volksschullehrpersonen vergleichbar. Somit orientieren sich die aufgeführten Aufgabenbereiche zum Teil an diesen.

Die angegebenen Werte sind auch stets den individuellen, örtlichen und regionalen Gegebenheiten anzupassen. Die präsentierte durchschnittliche Gewichtung soll bei der Gestaltung der Arbeitszeitmodelle an den Musikschulen klärende Anhaltspunkte geben. Der berufliche Auftrag ist eine Hilfestellung für die Praxis und wird, der Entwicklung der Musikschulen entsprechend, nach Bedarf angepasst.

1. Die Aufgabenbereiche der Musiklehrperson

Der berufliche Auftrag der Musiklehrperson bezieht sich auf vier Arbeitsfelder und umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1.1. Arbeitsfeld Musikunterricht

1'615 Std. 85%

- unterrichten und ausbilden
- planen, vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts
- sichern der eigenen Unterrichtskompetenz

¹ In Anlehnung an „Der berufliche Auftrag der Musiklehrpersonen“ des Verbandes für die Musikschulen des Kantons Luzern VML, mit freundlicher Genehmigung.

- unterrichten im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht (inkl. Präsenzzeiten und Pausen)
 - pädagogische und organisatorische Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
 - erarbeiten der Unterrichtsliteratur, sichten, auswählen und beschaffen des Unterrichtsmaterials
 - vorbereiten und durchführen von Konzerten, Musiklagern und Wettbewerben im Rahmen der Ausbildung der Musikschülerinnen und Musikschüler
 - sichern der eigenen Unterrichtskompetenz
-

1.2. Arbeitsfeld Lernende

95 Std. 5%

- beraten und begleiten der Lernenden
 - zusammenarbeiten mit den Erziehungsberechtigten und der Musikschulleitung
- sichern eines Netzwerkes zur Beratung der Lernenden und der Erziehungsberechtigten (Musikhäuser, Notenverlage)
 - begleiten der Lernenden bei Konzerten, Musiklagern und Wettbewerben
 - beurteilen und einstufen der Lernenden
 - zusammenarbeiten in Bezug auf eigene Schüler/innen mit: Erziehungsberechtigten, Musikschulleitung, Fachschaften, Ensembleleitungen, Volksschule
-

1.3. Arbeitsfeld Musikschule

95 Std. 5%

- unterstützen der Schulleitung bei der Gestaltung, Organisation und Entwicklung der Schule
- erledigen von administrativen Aufgaben
 - teilnehmen an Informations- und Planungssitzungen
 - koordinieren der eigenen Arbeit mit anderen Musik- und Ensemblelehrpersonen
 - Vorbereiten und durchführen von Anlässen mit öffentlichem Interesse
-

1.4. Arbeitsfeld Musiklehrpersonen

95 Std. 5%

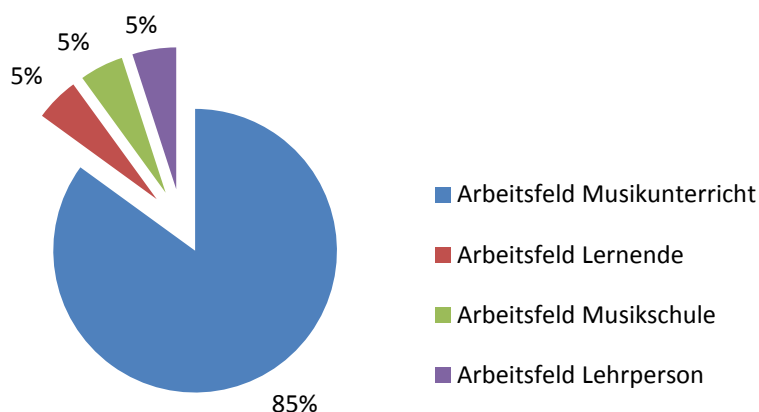
- evaluieren der eigenen Tätigkeiten
 - individuell weiterbilden
- überprüfen der eigenen Tätigkeiten: Selbst- und Fremdbeurteilung
 - sichern der Kompetenz als Musiker
 - weiterbilden

Die beschriebenen Aufgaben sind Bestandteile des beruflichen Auftrags der Musiklehrperson. Die Anteile der verschiedenen Aufgabenbereiche können individuell variieren und von Musikschule zu Musikschule unterschiedlich ausgeprägt gelebt werden. Sie sind abhängig von der Grösse der Schule, von der Unterrichtsstruktur, vom Fachbereich und von lokalen Faktoren.

2. DIE ARBEITSFELDER DER MUSIKLEHRPERSON IN ZAHLEN

1.1 Arbeitsfelder Musikunterricht	Unterrichten und ausbilden (inkl. Pausen)	1'170 Std.
	Planen, Vor- und Nachbereiten, Literatur	300 Std.
	Konzerte, Wettbewerbe	20 Std.
1.2 Arbeitsfeld Lernende	Sichern der eigenen Unterrichtskompetenz	125 Std.
	Beraten und begleiten der Lernenden	45 Std.
	Netzwerk Musikschule, Eltern, Volksschule	40 Std.
1.3 Arbeitsfeld Musikschule	Austausch in Fachschaft	10 Std.
	Entwicklung Musikschule	30 Std.
	Planung, Koordination	25 Std.
1.4 Arbeitsfeld Musiklehrperson	Administrative Aufgaben, Organisation	40 Std.
	Weiterbildung, Evaluation	35 Std.
	Sichern der Kompetenz als Musiker	60 Std.
Total		1'900 Std.

Die Arbeitsfelder der Musiklehrperson können örtlich und fachspezifisch unterschiedlich gewichtet werden. Die im beruflichen Auftrag formulierte Aufteilung entspricht einer mittleren Norm und ermöglicht die Vergleichbarkeit des Auftrags der Musiklehrperson im Rahmen der Lehrberufe. Konkrete Arbeitszeitmodelle können durch unterschiedliche Kombination der Arbeitsfelder entstehen:



Es besteht für die Musiklehrpersonen kein kantonales verbindliches Modell. Die Musikschulleitungen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionen und Behörden ihrer Gemeinde, können den Gestaltungsspielraum für geeignete individuelle, lokale und regionale Lösungen nutzen.

3. DIE JÄHRLICHE ARBEITSZEIT DER MUSIKLEHRPERSON UND IHRE VERTEILUNG AUF SCHUL- UND FERienzeIT

Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der Angestellten in der öffentlichen Verwaltung. Ausgehend von der heute für das Verwaltungspersonal geltenden Arbeitszeitregelung, den durchschnittlichen Werten aus Arbeitszeiterhebungen sowie den geltenden Bestimmungen für die Organisation des Schuljahres ergeben sich folgende Arbeitszeitberechnungen:

Effektive jährliche Arbeitszeit für das Verwaltungspersonal (Durchschnitt)

52 Wochen

– 4 Wochen Ferien

48 Arbeitswochen à 42 Std., nach Abzug der Feiertage

1900 Std.

4. SPEZIELLE ARBEITSSITUATION DER MUSIKLEHRPERSONEN

An den Musikschulen ist die Mehrheit der Lehrpersonen in Teilzeitpensen tätig. Durch die Verfügbarkeit der meisten Lernenden nur ausserhalb der Schulzeit sind Musiklehrpersonen zudem in der Stundenplangestaltung sehr eingeschränkt und müssen die Arbeitszeit den Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler anpassen.

Dieser speziellen Situation ist bei der Umsetzung des beruflichen Auftrags Rechnung zu tragen. Aufgrund der besonderen Arbeitsorganisation der Musikschulen und der Tatsache, dass viele Musiklehrpersonen an mehreren Musikschulen tätig sind, können sich für diese individuell geprägte Arbeitszeitmodelle ergeben. Der berufliche Auftrag dient der ausgewogenen Gestaltung der Rechte und Pflichten der beteiligten Partner. Es ist eine zentrale Aufgabe der Musikschulleitung, im konkreten Fall für einen Ausgleich der Interessen zu sorgen und individuelle Abmachungen zu treffen. Dabei ist es sinnvoll, dass die Musikschulleitungen einer Region gemeinsam Lösungen für ihre Musiklehrpersonen suchen.

Davos, September 2012